



www.123Fachanwalt.de

DAR 2015, 462 = SVR 2015, 302 = BeckRS 2015, 09709

8 € als angemessener Stundensatz für Haushaltshilfe bei Ermittlung der Haushaltsführungskosten
DAR 2015, 462 (Heft 8)

8 € als angemessener Stundensatz für Haushaltshilfe bei Ermittlung der Haushaltsführungskosten

§ 7 Abs. 1 StVG ; §§ 823 , 842 , 843 BGB

8 € ist als Stundensatz für eine Haushaltshilfe im Rahmen der Ermittlung von Haushaltsführungskosten bei einem Unfall vor Einführung des Mindestlohns angemessen, ausgehend von einer hypothetischen Vertragsgestaltung als „Minijobverhältnis“.

OLG Koblenz , Urteil vom 11.5.2015 (12 U 798/14)

Sachverhalt:

Die Kl. hat am 18.12.2007 einen Verkehrsunfall erlitten, den der Fahrer des bei der Bekl. versicherten Fahrzeugs allein verursacht hat. Mit der Klage hat sie (weiteres) Schmerzensgeld, einen Haushaltsführungsschaden in Höhe von 19.454,25 €, sowie die Feststellung der Einstandspflicht der Bekl. für weitere materielle und immaterielle Schäden geltend gemacht.

Mit dem (teilweise) angefochtenen Urteil hat das LG der Kl. weiteres Schmerzensgeld i.H.v. 5.000,00 €, sowie weiteren Haushaltsführungsschaden i.H.v. 3.585,69 € zugesprochen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens (vgl. S. 10 des Urteils) hat das LG einen Stundensatz für die Haushaltshilfe von 6,30 € netto zugrunde gelegt. Im Übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Die Kl. vertritt im Berufungsverfahren die Auffassung, dass das LG seiner Berechnung richtigerweise einen Stundensatz von 9,03 € hätte zugrunde legen müssen. Dieser Betrag ergebe sich als angemessener Betrag aus dem Gutachten der gerichtlich bestellten Sachverständigen.

Aus den Gründen:

Der Kl. steht gegen die Bekl. gem. §§ 7 Abs. 1 StVG , 823 , 842 , 843 BGB und 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG ein weiterer Zahlungsanspruch i.H.v. 1.918,96 € zu.

Im Berufungsverfahren ist zwischen den Parteien lediglich noch streitig, welcher Stundensatz bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens der Kl. anzusetzen ist.

Der Senat hält einen Stundensatz von 8,00 € pro Stunde vorliegend für angemessen und ausreichend. Die Kl. macht die Kosten einer fiktiven Haushaltshilfe geltend. In einem solchen Fall ist zu ermitteln und gem. § 287 ZPO festzusetzen, welchen Betrag die Kl. aufwenden müsste, um eine in ihrem Haushalt beschäftigte Hilfskraft zu entlohnen.

Dabei ist zu berücksichtigen, wie üblicherweise der Einsatz einer Haushaltshilfe vergütet wird. Die erstinstanzliche Gutachterin hat ausgeführt, dass Haushaltshilfen mit nur wenigen Stunden wöchentlicher Arbeitszeit sinnvoll als „Minijob“, also im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV eingestellt werden. Dies hält auch der Senat für eine überwiegend übliche und gangbare Vertragsgestaltung zwischen Haushaltshilfe und Privathaushalt. Den in einer solchen Vertragsgestaltung vereinbarten und an die Haushaltshilfe ausgezahlten Stundensatz (ohne die zu entrichtenden Pauschalumlagen) schätzt der Senat für den klagegegenständlichen Zeitraum auf **8,00 € pro Stunde**.

Zwar ist in einigen Großstädten für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe ggf. ein höherer Betrag aufzuwenden. Außerhalb von Großstädten ist nach Auffassung des Senats für die Zeit vor Einführung des Mindestlohnes grundsätzlich von einem Stundensatz von 8,00 € pro Stunde auszugehen. Diesen Betrag hält der Senat auch im Hinblick auf die Rspr. des OLG Hamm (vgl. NJW-RR 2014, 1444 [OLG Hamm 06.06.2014 - 26 U 60/13] sowie NVZ 2008, 564), in dessen Bezirk der Wohnort der Kl. liegt, vorliegend für angemessen.

NJW-Spezial 2015, 426:

Stundensatz bei fiktiver Abrechnung eines Haushaltsführungsschadens

OLG Koblenz, Urteil vom 11. 5. 2015 - 12 U 798/14

Zur Schätzung eines angemessenen Stundensatzes einer Haushaltshilfe kann auf Beträge im Rahmen eines „Minijobs“ zurückgegriffen werden.

Die Klägerin hat einen Verkehrsunfall erlitten, der – unstrittig – allein durch den Fahrer des bei der Beklagten versicherten Pkw verursacht worden war. Mit der Klage hat sie (weiteres) Schmerzensgeld, einen Haushaltsführungsschaden in Höhe von 19.454,25 Euro, sowie die Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten für weitere materielle und immaterielle Schäden geltend gemacht. Das LG hat der Klägerin ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 5000 Euro sowie einen weiteren Haushaltsführungsschaden in Höhe von 3585,69 Euro zugesprochen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Klägerin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Zwischen den Parteien ist im Berufungsverfahren nur noch streitig, welcher Stundensatz bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens der Klägerin anzusetzen ist. Das LG Köln hat der Berechnung einen Stundensatz für die Haushaltshilfe von 6,30 Euro netto zu Grunde gelegt. Die Klägerin meint, dass ein Stundensatz von 9,03 Euro angemessen ist. Die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil hat teilweise Erfolg.

Das OLG hält einen Stundensatz von 8 Euro pro Stunde für angemessen und ausreichend. Die Klägerin macht die Kosten einer fiktiven Haushaltshilfe geltend. In einem solchen Fall ist zu ermitteln und gem. § 287 ZPO festzusetzen, welchen Betrag die Klägerin aufwenden müsste, um eine in ihrem Haushalt beschäftigte Hilfskraft zu entlohnen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie üblicherweise der Einsatz einer Haushaltshilfe vergütet wird. Die erstinstanzliche Gutachterin hat ausgeführt, dass Haushaltshilfen mit nur wenigen Stunden wöchentlicher Arbeitszeit sinnvoll als „Minijob“, also im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV eingestellt werden. Dies hält auch der Senat für eine überwiegend übliche und gangbare Vertragsgestaltung zwischen Haushaltshilfe und Privathaushalt. Den in einer solchen Vertragsgestaltung vereinbarten und an die Haushaltshilfe ausgezahlten Stundensatz (ohne die zu entrichtenden Pauschalumlagen) schätzt der Senat für den klagegegenständlichen Zeitraum auf 8 Euro pro Stunde. Zwar ist in einigen Großstädten für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe gegebenenfalls ein höherer Betrag aufzuwenden. Außerhalb von Großstädten ist für die Zeit vor Einführung des Mindestlohns aber grundsätzlich von einem Stundensatz von 8 Euro pro Stunde auszugehen. Diesen Betrag hält der Senat auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des

OLG Hamm (NJW-RR 2014, 1444 und NVZ 2008, 564), in dessen Bezirk der Wohnort der Klägerin liegt, für angemessen.

Praxishinweis:

Zur Schätzung eines angemessenen Stundensatzes bei fiktiver Abrechnung eines Haushaltsführungsschadens gibt es drei verschiedene Ansätze.

1. Für die Ermittlung des Nettolohns einer Ersatzkraft wurde in der Vergangenheit üblicherweise der Bundesangestelltentarif (BAT) herangezogen, welcher sich auch in dem Tabellenwerk von Schulz-Borck/Hofmann, (Schadensersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt, 6. Aufl.) widerspiegelt. Den Rückgriff auf das genannte Tabellenwerk und die Eingruppierung in den BAT hat der BGH ausdrücklich gebilligt (ua BGH, NJW 2009, 2060). Der BAT ist seit dem 1. 10. 2005 durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgelöst, auf den beispielsweise das OLG München (NJOZ 2010, 1820) Bezug nimmt.

2. Als speziellere Tarifverträge gegenüber dem TVöD liegen in allen Bundesländern Tarifverträge für den Bereich der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten vor, die zwischen den jeweiligen Landesverbänden des Deutschen Hausfrauenbunds und den Landesverbänden der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten geschlossen worden sind. Auf diese greift beispielsweise das OLG Dresden (BeckRS 2009, 18314) zurück. Ausführungen diesbezüglich finden sich auch bei Nickel/Schwab (SVR 2007, 17 und SVR 2010, 11), auf die sich wiederum das OLG Frankfurt a. M. (BeckRS 2008, 23616) bezieht.

3. Teilweise wird auch vergleichend auf Vorschriften des Sozialrechts abgestellt. So verweist das OLG Hamm (BeckRS 2013, 03051) auf den Bemessungsmaßstab entsprechend der § 42 SGB VI iVm § 54 I SGB IX, § 38 VI SGB IV. Nach § 42 SGB VII iVm § 54 I SGB IX, § 38IV SGB V sind die Kosten einer selbstbeschafften Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu übernehmen. Als angemessen gelten die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem kalendertäglichen Höchstbetrag von 2,5% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Danach ergibt sich für das Jahr 2013 ein täglicher Höchstsatz von 68 Euro bzw. ein Höchstsatz von 8,50 Euro/Stunde (vgl. Streubel, in: Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 4. Aufl. 2014, § 42 Rdnr. 8ff.). Insoweit kann weiterführend auf den Aufsatz von Burmann/Jahnke (NZV 2011, 473) verwiesen werden.

Anmerkung von FA Czaikowski:

Auch Bereitschaftszeiten sind zu bezahlen (LAG Baden-Württemberg vom 28.11.2012 – 4 Sa 48/12 –

Seit dem 15.07.2010 gibt es im Pflegebereich einen verbindlichen Mindestlohn (Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit u. Soziales).

Danach gilt folgender Mindestlohn:

Zeitraum	West je Stunde	Ost je Stunde
01.07.2013 – 31.12.2014	9 €	8 €
01.01.2015 – 31.12.2015	9,40 €	8,65 €
01.01.2016 – 31.12.2016	9,75 €	9,00 €
01.01.2017 – 31.10.2017	10,20 €	9,50 €